

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
-Jugendamt-
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

nachrichtlich:

Landschaftsverband Westfalen – Lippe
Landesjugendamt

Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration
des Landes NRW

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.01.2006
42.21

Frau Jansen
Tel.: (02 21) 8 09- 6291
Fax: (02 21) 82 84- 1460
ute.jansen@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42 / 460 / 2006

**§ 16 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes
(1. AG –KJHG) nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder-
und Jugendhilfe vom 08.September 2005**
Erteilung der Pflegeerlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den Erlass des Ministeriums für Generationen, Familien,
Frauen und Integration des Landes NRW vom 09. Januar 2006 mit der Bitte um Kenntnis-
nahme.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Schneider



Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI • Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
- Landesjugendamt -

50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt -

48133 Münster

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

www.mgffi.nrw.de

Auskunft erteilt:

A. Gruber

Telefon: 0211 5867-3746

Fax 0211 5867-3483

andrea.gruber@msjk.nrw.de

Aktenzeichen:

311

Datum: 09. Januar 2006

§ 16 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (1. AG - KJHG) nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 8. September 2005

Erteilung der Pflegeerlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass des am 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes weise ich darauf hin, dass § 16 1. AG-KJHG Nordrhein-Westfalen auch nach Inkrafttreten des neuen § 43 SGB VIII auf die Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege Anwendung findet. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Überschrift und aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Allerdings ist § 16 1. AG-KJHG im Lichte der bundesrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Das heißt, § 43 SGB VIII hat insoweit Vorrang, als dass die Erlaubnis zur Kindertagespflege auf fünf Jahre befristet und bezogen auf die Tagespflegeperson nicht auf das einzelne Kind erteilt

wird. Nach § 43 Abs. 3 SGB VIII gilt die Erlaubnis zur Tagespflege für die Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern ohne Namensnennung. Die namentliche Nennung der Kinder gilt nur noch für die Erlaubnis zur Vollzeitpflege. Aus § 16 Abs. 3 1. AG-KJHG ergibt sich allerdings, dass die Pflegeerlaubnis regelmäßig nur für bis zu drei Kindern erteilt werden soll. § 16 1. AG-KJHG beinhaltet insoweit die nach § 43 Abs. 4 SGB VIII mögliche landesrechtliche Einschränkung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Bernt-Michael Breuksch

